

Beitragsordnung des Ernährungsrat Spreewald

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und Umlagen mit einer Konsensentscheidung.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Tag des kommenden Monats erhoben, in der ein Mitglied in den Verein eintritt. Durch eine Konsensentscheid der Mitgliederversammlung kann ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für natürliche, ordentliche Mitglieder beträgt entsprechend der Mitgliedsform:

Mitgliedsform	Beitragshöhe mtl.
Regelbeitrag	
Volljährige Mitglieder	5 Euro
Ermäßigter Beitrag	
Ehrenmitglieder	frei
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	1 Euro
Rentner/Pensionäre, Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten	2,50 Euro
Fördermitglieder	10 Euro

In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise mit einem Konsensentscheid. Alle Mitglieder sind verpflichtet bis zum 31.12. des Vorjahres nachzuweisen, dass die Vergünstigung weiterbesteht. Ohne entsprechenden Nachweis wird der Regelbeitrag erhoben.

§4 Zahlung

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel als Jahresbeitrag im Voraus per Überweisung. Zahlungsziel ist der 31.03. jeden Jahres.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

§5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§6 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung - im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr mit einem Konsens beschließen.

§7 Beitragsbescheinigung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält jedes zahlende Mitglied eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

§8 Spendenbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.

§ 9 Vereinskonto

Spreewaldbank eG

IBAN: DE33 1809 2684 0000 2896 71

BIC: GENODEF1LN1

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 10 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Es gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.